

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Prof. Dr. Voigt (CDU)**

**und**

**Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport**

### **Besetzung der Schulleiterstelle am Goethegymnasium Weimar**

Seit circa einem Jahr ist sowohl die Stelle des Schulleiters am Goethegymnasium Weimar als auch die seines Stellvertreters unbesetzt. Medienberichten zufolge hat sich das Staatliche Schulamt Mittelthüringen gegen eine Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers im Rahmen des Besetzungsverfahrens ausgesprochen. § 33 Abs. 2 Satz 1 Thüringer Schulgesetz regelt jedoch unmissverständlich, dass für jede staatliche Schule von dem für das Schulwesen zuständigen Ministerium im Benehmen mit dem Schulträger und nach Stellungnahme der Schulkonferenz ein Schulleiter beauftragt oder bestellt wird, der zugleich Lehrer der Schule ist.

Das **Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport** hat die **Kleine Anfrage 7/1168** vom 7. September 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 15. Oktober 2020 beantwortet:

1. Entspricht es den Tatsachen, dass im Rahmen des Besetzungsverfahrens auf die Beteiligung der Schulkonferenz und des Schulträgers verzichtet werden soll und wie begründet die Landesregierung dieses Vorgehen?

Antwort:

Nein; das Besetzungsverfahren für die Funktion des Schulleiters ist in § 33 Abs. 2 des Thüringer Schulgesetzes nicht detailliert und abschließend geregelt. Das Stellenbesetzungsverfahren ist vielmehr dem Zusammenspiel von Verfassungsrecht, Fachrecht und der Rechtsprechung unterworfen. So gewährt Artikel 33 Abs. 2 Grundgesetz jeder und jedem Deutschen ein grundrechtsgleiches Recht auf gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amt nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Bewerbungsverfahrensanspruch). Dementsprechend erfolgen die Stellenbesetzungsverfahren auf der Grundlage aktueller Beurteilungen nach dem Prinzip der Bestenauslese. Das Verfahren schließt mit einem Auswahlvermerk ab. Nach der Auswahlentscheidung ist eine von den Verwaltungsgerichten vorgegebene Wartefrist einzuhalten, die es den unterlegenen Bewerberinnen und Bewerbern erlaubt, um Eilrechtsschutz nachzusuchen. Zwar kann die im Wege der Bestenauslese getroffene Auswahlentscheidung weder vom Schulträger noch von der Schulkonferenz angegriffen werden, dennoch ist vor der Ernennung nach § 33 Abs. 2 Thüringer Schulgesetz ein Benehmen mit dem Schulträger und eine Stellungnahme der Schulkonferenz vorgeschaltet.

2. Wie bewertet die Landesregierung dieses Vorgehen im Hinblick auf die Vereinbarkeit, mit den Vorgaben des § 33 Thüringer Schulgesetz?

Antwort:

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

3. Aus welchen Gründen gelangen die Nachbesetzungen dieser Stellen nicht nahtlos an die Ruhestandseintritte?

Antwort:

Eine nahtlose Nachbesetzung der vakanten Stellen konnte nicht erfolgen, da die ehemalige Schulleitung des Staatlichen Gymnasiums "Johann Wolfgang v. Goethe" in Weimar auf eigenen Antrag vor Erreichen der Altersgrenze in den vorzeitigen Ruhestand versetzt wurde. Dies konnte das Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport nicht vorhersehen. Die Anträge auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand der ehemaligen Schulleiterin und des ständigen Vertreters der Schulleiterin lagen dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport am 16. Januar 2020 vor. Die Stellenausschreibung erfolgte zeitnah am 25. März 2020 im Amtsblatt 3/2020 des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport.

Ab 1. August 2020 ist eine Lehrerin zur stellvertretenden Schulleiterin ernannt wurden, somit verfügt die Schule über eine Schulleitung.

Das Auswahlverfahren für die Schulleiterstelle am Staatlichen Gymnasium "Johann Wolfgang v. Goethe" in Weimar konnte wegen Nichtvorliegens erforderlicher Beurteilungen noch nicht abgeschlossen werden.

4. Welche Überlegungen gibt es seitens der Landesregierung, um solch langen Vakanzzeiten ganzer Schulleitungen künftig entgegenzuwirken?

Antwort:

Die Nachbesetzung von Funktionsstellen wird mit höchster Priorität verfolgt. Sind keine geeigneten Personen (Versorgungsfälle, zum Beispiel durch Schulschließungen) vorhanden und stehen keine Schulnetzänderungen in Aussicht, wird ein vakanter Dienstposten mit circa ein Jahr Vorlauf zur Nachbesetzung ausgeschrieben. Es wird angestrebt, dass die Besetzung der jeweiligen Funktionsstelle bis zum Eintreten der Vakanz abgeschlossen ist. Bei unvorhergesehenen Einzelfällen (Weggang, Tod und so weiter) werden Schulleiterstellen zeitnah nach Bekanntwerden der Vakanz ausgeschrieben. Bei fehlenden oder das Anforderungsprofil nicht erfüllenden Bewerbern werden Ausschreibungen gegebenenfalls mehrfach veranlasst. Führen interne Ausschreibungen nicht zum Erfolg, wird auch extern ausgeschrieben. Zudem wird in den Schulamtsbereichen für die Übernahme von Schulleitungsaufgaben geworben. Lehrkräfte werden über die am Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien angesiedelte Führungskräfteentwicklung vorbereitet.

5. Welche Auswirkungen haben nach Auffassung der Landesregierung unbesetzte Schulleitungen auf die Schulentwicklung und die Organisation des Schulbetriebs?

Antwort:

Schulleitungen erfüllen Aufgaben bezüglich der Verantwortlichkeit der Umsetzung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, der Weisungen der Schulaufsichtsbehörden sowie der Konferenzbeschlüsse und der Vorgaben des Schulträgers in äußeren Schulangelegenheiten.

Um die Aufgabenerfüllung während eines Stellenbesetzungsverfahrens zu gewährleisten, insbesondere auch im Hinblick auf Schulentwicklung und Organisation des Schulbetriebs, werden stellvertretende Schulleitungen berufen beziehungsweise Lehrkräfte vorübergehend mit Schulleitungsaufgaben betraut. Dem Schulleiter obliegt zudem die Leitung der Ausbildung der Lehramtsanwärter an der Schule und die kontinuierliche Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung in der Schule als schulischer Gesamtprozess (§ 40 b Abs. 1 Satz 2 Thüringer Schulgesetz).

Holter  
Minister